

RUDOLF MUHR

Graz

Strategien der Reformulierung von Rechtstexten und ihr Einsatz in der Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern

1. Zielsetzungen und Ausgangspunkt der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Analyse von (österreichischen) Rechtstexten und deren Reformulierung. Sie hat zugleich das Ziel, zu zeigen, dass die Strategien, die dabei zur Anwendung kommen, auch bei der Übersetzung von Rechtstexten und für den Unterricht mit sehr fortgeschrittenen Lernern des Deutschen zur Anwendung kommen können. Die aufgezeigten Methoden und Analyseverfahren beziehen sich österreichische Rechtstexte. Sie sind jedoch auch auf Texte aus jedem anderen (deutschsprachigen) Rechtssystem anwendbar. Eingangspunkt wird auch auf bisherige Versuche zur Verbesserung von deutschsprachigen Rechtstexten eingegangen. Zentraler Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass viele der untersuchten Rechtstexte (Gesetzestexte, Formulare, Erläuterungen usw.) schwer verständlich bzw. in vielen Fällen selbst für geschulte LeserInnen auf dem universitärem Niveau unverständlich sind. Hinzu kommt, dass bislang wenige Versuche zur systematischen Verbesserung der Texte feststellbar waren.

2. Für und Wider die Verständlichkeit von Rechtstexten

Ein konstitutives Element politischer Demokratien heutiger Ausprägung ist die Existenz eines Rechtsstaats, d.h., dass der Staat und die Beziehungen seiner BürgerInnen auf der Basis von Gesetzen geregelt sind und damit die Rechte und Pflichten des Einzelnen wie auch des Staates klar definiert sind. Damit soll sowohl die Willkür der Mächtigen verhindert, als auch festgelegt werden, welches Verhalten von Einzelpersonen als unerwünscht/strafbar usw. betrachtet wird. Ein weiteres konstitutives Element der repräsentativen Demokratie ist das autonom handelnde

de Individuum, das auf der Basis seines freien Willens in der Lage ist, für sich und für andere Entscheidungen zu treffen. Dieser freie Wille kommt politisch durch das allgemeine Wahlrecht und praktisch durch die selbständige Lebensgestaltung auf der Basis von Gesetzen und allgemeinen Regeln des Zusammenlebens zustande. Die Verständlichkeit von Rechtstexten ist daher eine wesentliche Grundlage für eine gesicherte und autonome Lebensgestaltung des einzelnen Bürgers. Dabei stellt sich eine Reihe von Fragen, wie zum Beispiel der Zugang zum Recht sowohl auf die Lebenspraxis der Bürger und Bürgerinnen, als auch auf die Demokratie als Ganzes wirkt:

- (1) Haben Menschen mit durchschnittlicher Schulbildung eine faire Chance, Zugang zum Recht zu bekommen? (2) Besteht unabhängig von der Dauer der Schulbildung und vom Einkommen Chancengleichheit beim Zugang zum Recht und damit ausreichende Rechtssicherheit für jeden Bürger? (3) Ist der Zugang zum Recht allgemein möglich oder muss selbst bei sehr alltäglichen Rechtsproblemen die Hilfe von Rechtsanwälten in Anspruch genommen werden? (5) Gibt es Versuche, die Verständlichkeit von Rechtstexten zu erhöhen?

Die Antwort auf diese Fragen ist, dass Menschen mit durchschnittlicher Schulbildung, beim derzeitigen Zustand der meisten österreichischen Gesetzestexte keine faire Chance haben einen Zugang zum Recht zu bekommen. Wie meine Untersuchungen (Muhr 2008, 2012) gezeigt haben, sind wichtige Formulare, aber auch viele Gesetzestexte in einer sehr komplizierten Sprache verfasst, so dass es oft selbst Menschen mit einem Universitätsabschluss kaum möglich ist, den Sinn dieser Texte zu erfassen. Damit ist nicht gesagt, dass es nicht auch Gesetzestexte gibt, die durch eine relativ hohe Verständlichkeit gekennzeichnet sind. Der überwiegende Teil der Gesetze ist jedoch so verfasst, dass ein durchschnittlich gebildeter Bürger nicht in der Lage ist, wichtige Gesetze zu verstehen. Daraus ergibt sich, dass die Beiziehung von Rechtsanwälten bei fast allen alltäglichen Rechtsproblemen notwendig ist. Aufgrund der finanziellen Belastung, die damit verbunden ist, ergeben sich daraus eine eklatante soziale Ungerechtigkeiten, die sich auch negativ auf die Grundlagen der Demokratie auswirken. Es ist daher zu Recht zu fragen, ob es Versuche gibt, die Verständlichkeit von Rechtstexten zu erhöhen? In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass diesbezüglich im deutschsprachigen Raum zwar Aktivitäten vorhanden sind, diese jedoch keine ausreichenden Wirkungen auf die Verständlichkeit von Rechtstexten mit sich gebracht haben. International gibt es hingegen mit der so genannten „plain language“-Bewegung (Klarsprache) große Versuche, die Verständlichkeit von Rechtstexten massiv zu verbessern. Darauf soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

3. Was ist plain language/Klarsprache¹?

In einem zusammenfassenden Artikel hat Cheek (2010) drei Arten von Ansätzen zur Bestimmung der Klarsprache unterschieden: (1) numerische bzw. Formel basierte, (2) Element basierte, (3) Ergebnis orientierte. Die Methoden des Typs (1) haben ihren Schwerpunkt auf Lesbarkeitsformeln, die vom Typ (2) auf linguistischen Merkmalen des Textes (zum Beispiel Satzlänge, Wortlänge usw.) und jene des Typs (3) konzentrieren sich auf die Bedürfnisse einer bestimmten Zielgruppe. Cheek (2010: 9) verweist auch darauf, dass die methodischen Ansätze vom Typ (1) und (2) notwendig sind, um jene des Typs drei umsetzen zu können. Sie schlägt die folgende Definition vor, die ergebnisorientiert ist und auf der Konferenz der Klarspracheorganisation in Stockholm im Jahre 2011 angenommen wurde: „A communication is in plain language if it meets the needs of its audience – by using language, structure, and design so clearly and effectively that the audience has the best possible chance of readily finding what they need, understanding it, and using it“ (Cheek 2010: 9).

Am Konzept der Klarsprache gibt es seit langer Zeit Kritik. Dem Konzept wird u. a. vorgeworfen, es handle sich um „populist style, to be inelegant, unsophisticated or even patronising [and] ... being a simplified, restrictive version of the language created solely to benefit authors and readers who are unsophisticated or uneducated.“² Kimble (2003) hat diese Kritik in einem umfangreichen Artikel widerlegt. Kurz gesagt, ist Klarsprache zugängliche Sprache für bestimmte Zielgruppen. Die Definition von Klarsprache im Handbuch der amerikanischen Börsenaufsicht SEC³ lautet folgendermaßen und zeigt, dass die Verwendung von Klarsprache nicht nur die Satz- und Wortebene, sondern auch die Anordnung der Information betrifft:

Die Verwendung von klarem Englisch sichert die geordnete und übersichtliche Darstellung komplexer Informationen, so dass die Investoren die bestmögliche Chance haben, sie zu verstehen. Die Verwendung von klarem Englisch bedeutet zuerst die Analyse und Festlegung von Informationen, welche die Anleger brauchen, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, bevor Wörter, Sätze oder Absätze gestaltet werden. Ein Dokument in klarem Englisch verwendet Wörter in sparsamer Weise und auf einem Niveau, das der Zielgruppe entspricht. Der Satzbau ist knapp, der Ton ist freundlich und direkt. Das Design ist optisch ansprechend. Ein Dokument in klarem Englisch ist leicht zu lesen und sieht so aus, wie es gelesen und verstanden werden soll.

Bei den Bemühungen um die Einführung von Prinzipien der Klarsprache in die Formulierung von Gesetzestexten ist keinesfalls eine Angelegenheit einzelner Aktivistengruppen, sondern mittlerweile eine internationale Bewegung. Dies

¹ Im deutschsprachigen Raum hat sich bislang noch kein einheitlicher Begriff für „plain language“ etabliert. Ich schlage – analog zur Praxis im Schwedischen den Begriff „Klarsprache“ vor, der m.E. eindeutig und anschaulich ist.

² In: The Scottish Government (2006): Plain Language and Legislation Booklet.

³ URL: <http://www.plain-language.co.za/context.php>.

zeigt sich an entsprechenden Maßnahmen in vielen verschiedenen Ländern, die durchaus erfolgreich sind.

4. Internationale Bemühungen zur Verbesserung der Lesbarkeit von Rechtstexten mit Hilfe klarsprachlicher Prinzipien

Die folgende Liste gibt lediglich einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten auf diesem Gebiet:

USA: Im Oktober 2010 hat Präsident Obama der so genannten „plain language act“ unterzeichnet. Das Gesetz verlangt, dass bundesstaatliche Einrichtungen „use clear Government communication that the public can understand and use“. Seit Jänner 2011 sind alle bundesstaatlichen Einrichtungen der US-Administration verpflichtet, Prinzipien der Klarsprache zu befolgen. In den Jahren zuvor wurden bereits in konsumentenbezogenen Gesetzen (Kreditkartengesetz 2009, Handbuch der Börsenaufsicht usw.) entsprechende Festlegungen getroffen.

Schweden:⁴ Schweden gehört in Bezug auf die Verwendung von Klarsprache zu den fortschrittlichsten Ländern der Welt. Bereits seit 1976 gibt es eine Abteilung im schwedischen Justizministerium, die sich der Anwendung von Prinzipien der Klarsprache bei der Erstellung von Gesetzestexten widmet.

Norwegen:⁵ Klarsprache wird in der norwegischen staatlichen Verwaltung durch zwei verschiedene Agenturen vertreten: durch die Agentur für öffentliche Verwaltung und e-Government und den norwegischen Sprachenrat. 2008 wurde vom Ministerium für staatliche Verwaltung das Projekt „Klare Sprache im Staat“ gestartet, das unter anderem dazu geführt hat, dass der staatliche Fonds für Studentenkredite die Anzahl der Anrufe von 1,5 Millionen auf eine halbe Million reduzieren konnte.⁶

Australien:⁷ In Australien gibt es eine explizite Politik zu Gunsten von Klarsprache in der Gesetzgebung und in der Kommunikation der Regierung. Das „Office of Parliamentary Counsel“ (das für das Verfassen von Gesetzestexten verantwortlich ist) sowie die „Law Reform Commission of Victoria“ und die „Australian Commonwealth Industrial Commission“ befolgen seit langem Prinzipien der Klarsprache. Es gibt ausführliches Material und umfassende Handbücher für das Verfassen von Rechtstexten in Klarsprache.⁸

⁴ Siehe Ehrenberg-Sundin (2004): URL: <http://www.plainlanguage.gov/usingPL/world/world-sweden.cfm>.

⁵ URL: <http://centerforplainlanguage.org/blog/government/klar-plain-language-in-norway>.

⁶ URL: <http://www.aftenposten.no/nyheter/oslo/article4062318.ece>.

⁷ URL: <http://www.opc.gov.au/plain/>.

⁸ URL: <http://www.opc.gov.au/plain/docs.htm>.

Portugal:⁹ Portugal hat im Oktober 2010 das Programm SIMPLEGIS gestartet, das das Ziel hat die Kommunikation der Regierung für die Bürger besser zugänglich zu machen und ist dazu übergegangen, die Texte in Klarsprache zu formulieren. Teil des Projektes ist es, eine Zusammenfassung von Gesetzen zu erstellen, die nicht länger ist als 500 Wörter und die wichtigsten Inhalte und Intentionen enthält.

Schottland: Das "Office of the Scottish Parliamentary Counsel", das für die Erstellung von Gesetzen verantwortlich ist, hat sich klar und deutlich für die Verwendung von Klarsprache in der Gesetzgebung ausgesprochen. Dazu wurde ein umfangreiches Handbuch publiziert.¹⁰

Südafrika:¹¹ In Südafrika regelt eine Reihe von Gesetzen die Verwendung von Klarsprache in konsumentennahen Gesetzen und Vertragstexten. Die Firma "Simplified" hat darüber hinaus ein Gütesiegel und ein Zertifizierungssystem entwickelt, das für Texte vergeben wird, die den Prinzipien der Klarsprache entsprechen.¹²

Südkorea: In koreanischen Gesetzen und Statuten gibt es zahlreiche chinesische Schriftzeichen und Begriffe die auf dem Japanischen basieren, die die Verständlichkeit dieser Texte erschweren. Vom Ministerium für öffentliche Verwaltung (Ministry of Government Legislation-MOLEG), wurde 2006 das „Easy-to-Understand Statute Project“ gestartet. Seither wurden 1000 Gesetze überarbeitet, weitere 3000 sollen bis 2013 folgen.

Weitere Länder, die ebenfalls Prinzipien der Klarsprache in der Gesetzgebung und in der Regierungskommunikation berücksichtigen, sind Kanada, Finnland, Frankreich, Mexiko und das Vereinigte Königreich.

5. Bemühungen zur Verbesserung der Lesbarkeit von Rechtstexten in den deutschsprachigen Ländern

1. **Österreich:** In den letzten 50 Jahren gibt es lediglich zwei größere Vorhaben, um die Lesbarkeit von Gesetzen zu verbessern. (1) Pfeiffer/Strouhal/Wodak (1987) führten ein großangelegtes Projekt durch, das versuchte, die Baurechtsordnung des Landes Niederösterreich verständlicher zu machen. Die Empfehlungen, die in diesem Projekt erarbeitet wurden, hatten jedoch keinen umfassenden Effekt auf die Gesetzgebung des Bundeslandes und darüber hinaus. (2) Das zweite größere Projekt war der Versuch, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) lesbarer zu

⁹ URL: http://www.portugal.gov.pt/pt/GC18/Governo/Ministerios/PCM/MP/ProgramasDossiers/Pages/20100510_MP_Prog_Simplegis.aspx.

¹⁰ <http://www.scotland.gov.uk/Publications/2006/02/17093804/0>

¹¹ <http://www.plain-language.co.za/context.php>

¹² <http://www.mediaupdate.co.za/printpage.aspx?id=23398>

machen. Eine große Kommission arbeitete daran vier Jahre und publizierte die Ergebnisse im Jahre 1999.¹³ Von praktischer Relevanz ist die Arbeit von Lutz (1999). Trotz dieser Bemühungen bleibt das ASVG eines der unlesbarsten Gesetze der österreichischen Rechtssetzung, wie die nachfolgende Analyse zeigen wird. Meine eigenen Untersuchungen einer Stichprobe von alltagsrelevanten Gesetzen zeigen, dass die Lesbarkeit der der österreichischen Gesetze stark variiert. Dies ist nach Auskunft von Legisten darauf zurückzuführen, dass die Gesetze in verschiedenen Fachministerien, im Parlament und im Bundeskanzleramt verfasst werden und eine zentrale Steuerung fehlt. Diesem Umstand wird versucht, durch die Schulung der Legisten und einem umfassenden „Handbuch Bessere Rechtsetzung“ entgegenzuwirken.

2. **Deutschland:** In Deutschland gibt es eine Tradition, die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Rechtssprache zu reflektieren. Eine Parlamentskommission hat im Jahre 2004 über 400 Empfehlungen publiziert, wie Texte der Rechts- und Verwaltungssprache verbessert werden können. Bereits 1996 wurde ein Redaktionsbüro der Gesellschaft für deutsche Sprache im Deutschen Bundestag eingerichtet, das aufgrund der Geschäftsordnung jedes Gesetz vor der Verabschiedung auf seine Lesbarkeit begutachten muss. Ein weiteres Redaktionsbüro wurde im Justizministerium eingerichtet, in dem 12 Juristen-Linguisten arbeiten. Sie haben die Aufgabe, Gesetze, Verordnungen und Bescheide auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Darüber hinaus wurde 2008 ein großes Projekt mit dem Titel „Verständliche Gesetze“ ins Leben gerufen, das zu einer Reform des Gesetzwerdungsprozesses geführt hat.¹⁴ Ungeachtet dieser Bemühungen gibt es auch in Deutschland weiterhin Klagen darüber, dass die Gesetzes- und Verwaltungssprache nach wie vor zu wenig verständlich ist.
3. **Schweiz:** In der Schweiz gibt es zwei Einrichtungen, die sich mit der Verbesserung der Lesbarkeit von Gesetzen Rechtstexten beschäftigen: (1) Die „Redaktionskommission des Parlaments“, die bereits seit 1980 aktiv ist. Sie ist für die Überprüfung der Lesbarkeit der Gesetzesentwürfe unmittelbar vor der Abstimmung im Parlament verantwortlich. (2) Darüber hinaus gibt es die „Verwaltungsinterne Redaktionskommission“¹⁵ (VIRK), die bei der „Schweizerischen Bundeskanzlei“ angesiedelt ist und Teil der zentralen Verwaltung der schweizerischen Bundesregierung ist. Die VIRK hat das Recht alle rechtssetzenden Akte den schweizerischen Bundesbehörden auf ihre Verständlichkeit für die Bürger zu überprüfen. Im Besonderen wird dabei auf folgende Punkte geachtet:¹⁶

¹³ Bundesministerium für Gesundheit und soziale Verwaltung (1999)

¹⁴ URL: <http://tms.bundestag.de/>.

¹⁵ URL: <http://www.bk.admin.ch/themen/lang/04921/05462/index.html?lang=de>.

¹⁶ Vgl. dazu umfassend Nussbaumer (2008).

- a. auf logischen, sach- und adressatengerechten Aufbau;
- b. auf die Beseitigung von Unklarheiten, Widersprüchen und Lücken im Text;
- c. auf einfache und knappe, klare, kohärente und geschlechtergerechte Formulierung;
- d. im Falle der Korektion (Art. 3 Abs. 1) auf die Übereinstimmung des Textes in der deutschen und der französischen Fassung;
- e. auf sprachliche Richtigkeit.¹⁷

Im Gegensatz zu den weiter oben genannten Ländern, in denen die Prinzipien der Klarsprache bereits zur Anwendung kommen, fehlen in den deutschsprachigen Ländern klare Prinzipien, nach denen die Lesbarkeit der Gesetzestexte verbessert werden soll.

6. Zur Verbesserung der Lesbarkeit österreichischer Gesetzestexte

Im Folgenden beziehe ich mich auf das Allgemeine österreichische Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und versuche zu zeigen, wie die Lesbarkeit dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dieser Versuch beschränkt sich exemplarisch auf die ersten drei Paragraphen, die insgesamt 293 Sätze mit insgesamt 1311 Wörtern umfassen sowie auf den Paragraph 502, in dem es um Ansprüche an die Sozialversicherung geht. Die dabei gewählte Vorgangsweise besteht darin, dass zuerst der Originaltext der einzelnen Paragraphen (zur Gänze oder in Auszügen) präsentiert wird, anschließend wird eine Strukturanalyse vorgenommen. Darauf folgt schließlich der reformulierte Text und eine Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte, die bei der Reformulierung zur Anwendung kamen.

I. Reformulierung von ASVG, § 1.

1. Originaltext

Dieses Bundesgesetz regelt die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen einschließlich der den Dienstnehmern nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Allgemeinen Sozialversicherung.

Beachte für folgende Bestimmung: Das Inkrafttreten, die Fassung der jeweiligen Bestimmung sowie die Hinweise auf etwaige Übergangsbestimmungen sind aus den Textanmerkungen ersichtlich.

¹⁷ Reglement über die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK), Artikel (2)

2. Strukturanalyse:

	Regelungs- inhalte	Referenz- objekte	Spezif- zierung
Dieses Bundesgesetz regelt			
die Allgemeine Sozialversicherung	(1) ASV		
<i>im Inland beschäftigter Personen</i>		Begüns- tigte (1)	
einschließlich			
<i>der den Dienstnehmern</i>		Begüns- tigte (2)	
<i>nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes</i>			(1)
<i>gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen.</i>			
und die Krankenversicherung	(2) KVS		
der Pensionisten		Begüns- tigte (3)	
aus der Allgemeinen Sozialversicherung.			(2)

Wie die Strukturanalyse zeigt, handelt es sich bei Satz (1) um einen mehrfach verschachtelten Satz in dem 2 Regelungsinhalte, 3 Gruppen von Betroffenen/Begünstigten und 2 Einschränkungen genannt werden. Textstrukturell handelt es sich um eine Aufzählung, bei der die Personengruppen aufgezählt werden, auf die die Regelungsinhalte zutreffen.

3. Reformulierung:

Die Informationen lassen sich nach der Strukturanalyse neu ordnen und der Text kann nach dem Schema einer Aufzählung neu gestaltet werden. Dabei wird die Regelung für jede einzelne Personengruppe extra angeführt und die für sie geltenden Bedingungen in einen einzelnen Satz umgewandelt. Der reformulierte Text lautet:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt:

1. Die Allgemeine Sozialversicherung aller unselbständig Beschäftigten, die im Inland arbeiten;
2. Die Allgemeine Sozialversicherung von selbständig Beschäftigten, die im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind;
3. Die Krankenversicherung der Pensionisten aus der Allgemeinen Sozialversicherung.

4. Zusammenfassung:

Das bei der Reformulierung angewendete Schema der Anordnung der Inhalte ist: (1) Regelungsinhalt, (2) betroffenen Personengruppe, (3) Bedingung unter denen

die Regelung zutrifft. Keiner der drei Sätze ist länger als zwölf Wörter. Der ursprüngliche erste Satz umfasste hingegen 30 Wörter. Wesentlich ist auch, dass der ursprüngliche Satz in eine fortlaufende Aufzählung umgewandelt wurde und damit die Satzlänge deutlich verkürzt werden konnte. Der zweite Satz sollte meines Erachtens nicht in Paragraph (1) stehen, sondern in einem Vorspann zum Gesetz, in dem allgemeine gesetzesinterne Festlegungen verzeichnet sind. Dies gilt umso mehr, als er immer wieder auch in den folgenden Paragraphen vorkommt.

II. Reformulierung von § 2ASVG.

1. Originaltext

Umfang der Allgemeinen Sozialversicherung

§ 2. (1) Die Allgemeine Sozialversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Sondersicherungen. Die Pensionsversicherung gliedert sich in folgende Zweige: Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung. (2) Für die nachstehend bezeichneten Sondersicherungen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur so weit, als dies in den Vorschriften über diese Sondersicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist:

1. Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter,
2. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Bauern, (BGBl. Nr. 220/1965, Art. I Z 1) - 30. 7. 1965; (BGBl. Nr. 684/1978, Art. I Z 1 lit. a) - 1. 1. 1979.
3. Gewerbliche Selbständigen-Kranken- und Pensionsversicherung, (BGBl. Nr. 168/1966,
4. Krankenversicherung der Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, (BGBl. Nr. 684/1978, Art. I Z 1 lit. c) - 1. 1. 1979.
5. Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen,
(sowie weitere 10 Sondersicherungen, die hier nicht weiter angeführt werden.)

1. Strukturanalyse

Mit Ausnahme der ersten beiden Absätze besteht die Struktur dieses Paragraphs aus einer Aufzählung, aus welchen Bereichen des Versicherungswesens die Allgemeine Sozialversicherung besteht. Darüber hinaus findet sich in diesem Paragraph auch noch eine Liste der so genannten Sondersicherungen. Für die Lesbarkeit ist es äußerst hinderlich, dass zu den einzelnen Sondersicherungen jeweils die entsprechenden Bundesgesetzblätter angeführt werden. Sofern diese Informationen überhaupt notwendig sind, sollten sie in einem eigenen Abschnitt des Textes zusammengefasst und dem allgemeinen Gesetzestext dieses Paragraphs nachgestellt werden.

2. Reformulierung:

<p>Umfang der Allgemeinen Sozialversicherung § 2. (1) Die <u>Allgemeine Sozialversicherung</u> <u>umfasst</u> die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Sonderversicherungen. Die <u>Pensionsversicherung gliedert sich</u> in folgende Zweige: Pensionsversicherung der Arbeiter, Pensionsversicherung der Angestellten, knappschaftliche Pensionsversicherung.</p>	<p>Umfang der Allgemeinen Sozialversicherung § 2. (1) Die Allgemeine Sozialversicherung umfasst folgende Bereiche: 1. die Krankenversicherung, 2. Die Unfallversicherung 3. die Pensionsversicherung § 2. (2) Die Allgemeine Pensionsversicherung umfasst folgende Bereiche: 1. die Pensionsversicherung der Arbeiter, 2. die Pensionsversicherung der Angestellten, 3. die knappschaftliche Pensionsversicherung.</p>
<p>(2) Für die nachstehend bezeichneten <u>Sonderversicherungen gelten</u> die Vorschriften dieses Bundesgesetzes <u>nur so weit</u>, als dies in den Vorschriften über diese Sonderversicherungen oder in diesem Bundesgesetz angeordnet ist:</p>	<p>§ 2. (3) Für die folgenden <u>Sonderversicherungen gilt das ASVG nur dann, wenn</u> im ASVG selbst oder in den Gesetzen der Sonderversicherungen entsprechende Bestimmungen vorhanden sind. Sonderversicherungen sind:</p>
<p>1. Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter, 2. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Bauern, (BGBl. Nr. 220/1965, Art. I Z 1) - 30. 7. 1965; (BGBl. Nr. 684/1978, Art. I Z 1 lit. a) - 1. 1. 1979. [..]</p>	<p>1. Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter; 2. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Bauern; (Auf die Auflistung der restlichen Punkte wird aus Platzgründen verzichtet, da sie sich nicht vom Original unterscheiden).</p>

3. Zusammenfassung:

Die Reformulierung beschränkte sich in diesem Fall auf die übersichtliche Anordnung von Regelungsinhalten in Form einer Aufzählung. Ein weiterer Punkt für die Verbesserung der Lesbarkeit ist in diesem Fall das Weglassen von Verweisen auf die Nummern der einzelnen Gesetze. Damit wird der Text übersichtlicher und besser lesbar.

III. Reformulierung von § 2a ASVG.

1. Originaltext

Umfang des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung

§ 2a. (1) Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist der Vierte Teil nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

Beachte für folgende Bestimmung

Das Inkrafttreten, die Fassung der jeweiligen Bestimmung sowie die Hinweise auf etwaige Übergangbestimmungen sind aus den Textanmerkungen ersichtlich.

2. Strukturanalyse § 2a.

1	(1) Auf Personen,	Personenkreis, der vom Regelungsinhalt betroffen ist.
2	die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung	
3	nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz	
4	pflichtversichert sind,	
5	ist der Vierte Teil nur so weit anzuwenden,	Regelungsinhalt/ Einschränkung der Geltung des ASVG
6	als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.	
1	(2) Auf Personen,	Personenkreis, der vom Regelungsinhalt betroffen ist.
2	die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind	
3	<u>und</u> bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat	
4	nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz,	Personenkreis...
5	erworben haben	
6	sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden,	Regelungsinhalt/ Einschränkung der Geltung des ASVG
7	als das APG nichts anderes bestimmt.	

Wie die Aufgliederung zeigt, steht der Regelungsinhalt, der die Einschränkung der Geltung des ASVG festlegt, weit hinten im Satz, der wiederum durch zahlreiche Einschübe und eine stark verzweigende Satzstruktur gekennzeichnet ist. Damit wird eine wichtige Regel der Klarsprache gebrochen, die darin besteht, dass das Subjekt und damit der Regelungsinhalt im Satz möglichst an erster Stelle stehen soll. Wenig sinnvoll erscheint auch, dass zweimal fast derselbe Text wiederholt wird. Das gilt auch für den gesetzesinternen Hinweis, der auch hier nochmals vorkommt.

3. Reformulierung

<p>§ 2a. (1) <u>Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist der Vierte Teil nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p>§ 2a. Für <u>folgende Personengruppen bestehen Einschränkungen des Geltungsbereichs des ASVG im Bereich der Pensionsversicherung:</u> (1) <u>Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach einem Bundesgesetz pflichtversichert sind.</u> Für sie ist der <u>Vierte Teil des ASVG nur so weit anzuwenden, als</u> das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) nichts anderes bestimmt.</p>
<p>(2) <u>Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p>(2) <u>Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach einem Bundesgesetz erworben haben.</u> Für sie sind die Bestimmungen des <u>Vierten und Zehnten Teiles nur so weit anzuwenden, als</u> das APG nichts anderes bestimmt.</p>

4. Zusammenfassung

Wie die Reformulierung zeigt, kommt durch die Aufteilung des Satzes auf zwei Teilsätze sowie durch die klarere Anordnung eine deutlich bessere Lesbarkeit zustande. Wesentlich ist auch, dass der Regelungsinhalt einleitend genannt wird, und damit für den gesamten Paragraphen gilt. Damit entfällt die Wiederholung in den darauf folgenden Absätzen. Die Sinnhaftigkeit der Formulierung „die Bestimmungen [...] sind nur so weit anzuwenden, als das Ablegen die nichts anderes bestimmt“ wäre zu diskutieren, da sie in Wirklichkeit eine Leerformel bzw. im Platzhalter ist. Ein wesentliches Element klarsprachlicher Korrektur von Texten ist es auch, dass redundante bzw. floskelhafte Formulierungen vermieden werden sollen.

IV. Reformulierung von § 3, Z1. und Z2. ASVG.

1. Originaltext

Anmerkung: Nachfolgend wird lediglich der Originaltext von § 3 Ziffer. 1 und Teile von Ziffer. 2 präsentiert, um einen Eindruck von der Komplexität des Textes zu vermitteln. Die Textpassagen von Ziffer (3) werden weiter unten behandelt.
Beschäftigung im Inland

§ 3. (1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist. (BGBl. Nr. 704/1976, Art. I Z 1) - 1. 1. 1977.

(2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

- a) Dienstnehmer, die dem fahrenden Personal einer dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schifffahrtsunternehmung angehören, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben oder – ohne im Ausland einen Wohnsitz zu haben – auf dem Schiffe, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen und die Schifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, ferner Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören; (BGBl. Nr. 31/1973, Art. I Z 2, Ü. Art. VI Abs. 4) - 1. 1. 1973; (BGBl. Nr. 775/1974, Art. I Z 2) - 1. 1. 1975.
- b) Dienstnehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind; [...]

2 / 3. Strukturanalyse und Reformulierung

Der Text von Absatz (1) besteht aus einem koordinierten, zweiteiligen Satz, in dem jeweils ein konditionaler Nebensatz eingebettet ist. Inhaltlich handelt es sich um die Definition der Beschäftigung im Inland, die wiederum die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialversicherung darstellt. In Absatz (2) werden jene Personengruppen aufgezählt, die „auch“ als im Inland beschäftigt gelten, obwohl sie eigentlich eine Tätigkeit außerhalb Österreichs ausüben. Die Korrektur betrifft zuerst die Aufteilung der Inhalte auf zwei gesonderte Absätze, die wenig sinnvoll erscheint. Sie wird in der nachfolgenden Reformulierung aufgegeben. Ebenfalls aufgegeben wird die Praxis des ASVG, Regelungsinhalte in lange, komplexe Sätze zu verpacken. Stattdessen werden strukturierte Aufzählungen nach dem Muster, OBJEKT-BEDINGUNG verwendet. Darüber hinaus wird für den gesamten Absatz eine Überschrift eingeführt, die festlegt, was der Regelungsinhalt ist und welche Personengruppen davon betroffen sind. Damit entfällt die Wiederholung in späteren Abschnitten des Paragraphen.

<p>§ 3. (1) [1] Als im Inland beschäftigt gelten <u>unselbständig Erwerbstätige</u>, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, [2] <u>selbständig Erwerbstätige</u>, <u>wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist</u>. (BGBl. Nr. 704/1976, Art. I Z 1) - 1. 1. 1977. (1 Satz, 42 Wörter)</p>	<p>Folgende Personengruppen gelten als im Inland beschäftigt:</p> <p>(a) <u>Unselbständig Beschäftigte</u>, <u>wenn</u> ihr Beschäftigungsort in Österreich liegt; (§ 30 Abs. 2)</p> <p>(b) <u>Selbständig Beschäftigte</u>, <u>wenn</u> der Sitz ihres Betriebes in Österreich liegt. (BGBl. Nr. 704/1976, Art. I Z 1) (2 Sätze, 37 Wörter)</p>
<p>(2) Als im Inland beschäftigt gelten auch</p> <p>a) <u>Dienstnehmer</u>, <u>die</u> dem fahrenden Personal <u>einer</u> dem internationalen Verkehr auf Flüssen oder Seen dienenden Schifffahrtsunternehmung angehören, <u>wenn</u> sie ihren Wohnsitz im Inland haben <u>oder - ohne</u> im Ausland einen Wohnsitz zu haben – <u>auf</u> dem Schiffe, auf dem sie beschäftigt sind, wohnen</p>	<p>(c) <u>Fahrendes Personal von Schifffahrtsunternehmen</u>, <u>das</u> seinen Wohnsitz in Österreich hat;</p> <p>(d) <u>Fahrendes Personal von Schifffahrtsunternehmen</u>, <u>das</u> auf Schiffen wohnt <u>und</u> keinen Wohnsitz in Österreich hat. <u>Das Schifffahrtsunternehmen</u> dieser Beschäftigten <u>muss</u> seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in Österreich haben.</p>

<p>und die Schifffahrtsunternehmung im Inland ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, ferner Dienstnehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, die der Besatzung eines die österreichische Flagge führenden Seeschiffes angehören; (BGBl. Nr. 31/1973, Art. I Z 2, Ü. Art. VI Abs. 4) - 1. 1. 1973; (BGBl. Nr. 775/1974, Art. I Z 2) - 1. 1. 1975. (2 Absätze, 2 Sätze, Satzlänge 101 Wörter)</p>	<p>(e) Personal mit österreichischer <u>Staatsbürgerschaft</u>, <u>das</u> auf Schiffen unter österreichischer Flagge beschäftigt ist. (3 Absätze, 4 Sätze, 52/79 Wörter) Satzlänge: weniger als 15 Wörter)</p>
<p>b) <u>Dienstnehmer</u> einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten, die auf im Ausland liegenden Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen tätig sind;</p>	<p>(f) <u>Personal einer Eisenbahngesellschaft</u>, ihrer Eigenbetriebe und Hilfsanstalten, <u>die</u> auf Anschlussstrecken im Ausland oder auf Grenzbahnhöfen tätig sind. Die Eisenbahngesellschaft <u>muss</u> dem öffentlichen Verkehr dienen.</p>

4. Zusammenfassung

Wie der reformulierte Text in Spalte (2) zeigt, wurde der lange Satz von Ziffer (1) in zwei Konditionalsätze aufgelöst. Dieselbe Vorgangsweise wurde bei Ziffer (2) gewählt, wo die syntaktisch eingebettete Zusatzbedingungen in einen eigenen Satz (Das Schifffahrtsunternehmen ... muss) umgewandelt wurden. Die unmittelbare Folge davon ist, dass keiner der Sätze die ideale Länge von 15 Wörtern überschreitet und eine klare Struktur nach dem Muster REGELUNGSOBJEKT-BEDINGUNG hat. Bei der Reformulierung kann es gelegentlich vorkommen, dass der optimierte Text länger ist als der Originaltext. Dies ist der Fall bei Absatz (b) bzw. (f) in der reformulierten Version.

V. Reformulierung von § 3, Z3 ASVG

1. Originaltext

- (3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. (61 Wörter)

Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. (49 Wörter)

Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. (22 Wörter)

Personen gemäß § 4 Abs. 4, die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben. (50 Wörter)

2. Strukturanalyse

Dieser Abschnitt vom Paragraph (3) ASVG besteht aus 4 Sätzen mit insgesamt 231 Wörtern. Davon sind drei der Sätze zwischen 49 und 61 Wörter lang, der vierte Satz besteht aus 22 Wörtern. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um mehrfach verschachtelte und hochkomplexe Sätze handelt. Inhaltlich ist anzumerken, dass Satz drei (Als im Inland beschäftigt gelten auch...) nicht zu diesem Abschnitt passt. In den drei anderen Sätzen werden Personengruppen genannt, die als *nicht* oder *nur unter besonderen Umständen* im Inland beschäftigt gelten, während Satz (3) festhält, dass auch Leiharbeitskräfte unter das ASVG fallen. Möglicherweise betrifft dies ausländische Arbeitnehmer, die bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. Dieser Hinweis fehlt jedoch, so dass eine entsprechende Präzisierung angebracht erscheint. Die exemplarische Aufgliederung von Satz eins zeigt dessen Komplexität.

(3) Als im Inland beschäftigt gelten|

- unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht|
- die Dienstnehmer inländischer Betriebe|
 - für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland|,
- die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden|,
- die ihren Wohnsitz im Ausland haben,|
- und Dienstnehmer,
- die sich in Begleitung eines Dienstgebers|,
- der im Inland keinen Wohnsitz hat|,
- nur vorübergehend im Inland aufhalten. | (61 Wörter)

3. Reformulierung

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht

die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland,

(3) Als nicht im Inland beschäftigt gelten unabhängig von zwischenstaatlichen Regelungen:

a. Beschäftigte inländischer Betriebe, während sie auf Dauer im Ausland tätig sind.

<p>die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten <u>Reisenden</u>, <u>die</u> ihren Wohnsitz im Ausland haben,</p>	<p>a. <u>Beschäftigte inländischer Betriebe</u>, <u>die</u> als Reisende ausschließlich im Ausland tätig sind <u>und</u> ihren Wohnsitz im Ausland haben.</p>
<p><u>und Dienstnehmer</u>, <u>die</u> sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. (61 Wörter)</p>	<p>b. <u>Beschäftigte</u>, <u>die</u> sich in Begleitung eines Arbeitgebers, <u>der</u> im Inland keinen Wohnsitz hat, <u>nur</u> vorübergehend im Inland aufhalten.</p>
<p>Die <u>Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes</u>, <u>der</u> im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, <u>wenn</u> sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. (49 Wörter)</p>	<p>c. <u>Beschäftigte ausländischer Betriebe ohne Niederlassung in Österreich</u>, <u>wenn</u> sie ihre Tätigkeit von einem inländischen Wohnsitz aus durchführen. <u>Sie</u> dürfen auf Grund dieser Beschäftigung nicht einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen.</p>
<p><u>Als im Inland beschäftigt gelten auch</u> Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. (22 Wörter)</p>	<p>d. <u>Beschäftigte</u>, <u>die</u> gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes 1988 bei einem inländischen Betrieb beschäftigt sind.</p>
<p>Personen gemäß § 4 Abs. 4, die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.</p>	<p>e. <u>Personen</u> nach § 4 Abs. 4, <u>die</u> für einen ausländischen Betrieb <u>ohne</u> inländische Betriebsstätte im Inland tätig sind, <u>wenn</u> folgende Voraussetzung gegeben ist: (a) Sie üben ihre Tätigkeit von einem Wohnsitz im Inland aus oder (b) einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte.</p>
<p>(Insgesamt 4 Sätze, 182 Wörter, ø 45,5 Wörter pro Satz)</p>	<p>(Insgesamt 9 Sätze, 149 Wörter, 16,5 Wörter pro Satz)</p>

3. Zusammenfassung

Es sei den Lesern dieses Artikels überlassen, zu beurteilen, ob die reformulierte Version besser lesbar ist oder nicht. Tatsache ist jedoch, dass der Text mit ursprünglich vier Sätzen mit insgesamt 182 Wörtern und einer durchschnittlichen Satzlänge von 45,5 Wörtern pro Satz in 9 Sätze mit 16,5 Wörtern pro Satz umgewandelt wurde. Hinzu kommt, dass die Gesamtlänge des reformulierten Textes um 20 % verringert werden konnte, ohne dass deshalb ein Informationsverlust eingetreten wäre.

VI. Reformulierung von § 502, Z (1) ASVG

Vorbemerkung: Dieser Paragraph ist besonders interessant, weil darin gesetzliche Ansprüche an die Allgemeine Pensionsversicherung beschrieben werden. Er zeigt in exemplarischer Weise, dass gerade dort, wo es um Ansprüche von Versicherten geht, in besonderer Weise die Verständlichkeit nicht gewährleistet ist.

1. Originaltext

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. (109 Wörter)

Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. (29 Wörter)

Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. (9 Wörter)

Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt. (54 Wörter)

Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt. (67 Wörter)

2. Strukturanalyse

Die Reformulierung ist ohne eine visuelle Aufgliederung praktisch unmöglich. Im Folgenden beschränke ich darauf, den ersten (109 Wörter) und den fünften Satz (67 Wörter) zu analysieren und zu reformulieren, da daran exemplarisch die Vorgangsweise gezeigt kann.

§ 502. (1) Zeiten
einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1)
gelten für Personen,
die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben,
als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung,
in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist;
lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pen- sionsversicherung zuordnen,
gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. (109 Wörter)

2. Reformulierung

Satz (1)

§ 502. (1) Zeiten	§ 502. Anrechnung von beitragslosen Zeiträumen als Pflichtbeitragszeiten in der Pensionsversicherung
einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1)	(1) Die folgenden beitragslosen Zeiträume gelten als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, wenn die Zeiten unter den folgenden Bedingungen zustande gekommen sind: (a) Untersuchungshaft, die aufgrund der Gründe des Paragraph 500 ASVG veranlasst wurde; (b) Verbüßung einer Freiheitsstrafe, (c) Anhaltung (d) Arbeitslosigkeit (e) Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) (2) Der Antragsteller kann diese Zeiten jedoch nur dann geltend machen, wenn er/sie zuvor bestimmte Beitragszeiten erworben hat. Es sind dies:
gelten für Personen,	
die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben,	(a) Beitragszeiten gemäß § 226, in der Zeit seit dem 1. Juli 1927; (b) Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 (c) Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961
als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage,	

und zwar in der Pensions(Renten)versicherung,	(3) Die Pensionsansprüche werden für jene Pensions(Renten)versicherung erworben, für die die betreffende Person Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist, bevor eine der unter Ziffer (1) (a)-(e) genannten Ereignisse eintraten.
in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung	
zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist;	
lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen,	(4) Wenn sich diese Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen lassen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten.
gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten.	
(1 Satz, 109 Wörter)	(5 Sätze, 2 Aufzählungen 154 Wörter)

Satz (5)

Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, <i>bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.</i>	(5) Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 gelten mit folgenden Einschränkungen auch als Ersatzzeiten: (a) Die Ersatzzeiten wurden bis zum 31. März 1959 erworben; (b) Die Ersatzzeiten gelten erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres; (c) Den Ersatzzeiten geht eine Beitrags- oder Ersatzzeit voran oder folgt diesen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt; (d) <i>Fehlt eine vorangegangene Ersatzzeit, ist jeder Zweig der Pensionsversicherung relevant, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.</i>
1 Satz, 67 Wörter	5 Sätze, 89 Wörter

3. Zusammenfassung

Wie die Reformulierung von Satz (1) zeigt, bedurfte es großer Mühe, diesen „Satz“ soweit umzuwandeln, dass seine Bedeutung einigermaßen verständlich wurde. Um unter den genannten Bedingungen Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung erwerben zu können, bedarf es nicht nur der Überwindung von vier Bedingungen, sondern auch exegetischer Kenntnisse der Textinterpretation. Es erscheint mir schlicht unmöglich, dass ein linguistisch nicht vorgebildeter Leser diesen Text verstehen kann. Dies ist nicht der Hochmut eines Linguisten, sondern das Ergebnis der Erfahrung bei der Reformulierung dieses Satzes, die sich als äußerst schwierig herausgestellt hat. Dabei drängte sich die Vermutung auf, dass es möglicherweise kein Zufall ist, dass es gerade jene Passagen des Gesetzes derart kompliziert gestaltet sind, in denen es um Ansprüche an die Pensionsver-

sicherungsanstalt geht. Dies zeigt sich auch an Satz (5), der sich in einem Teil als schlicht unverständlich herausgestellt hat. Die kursiv gesetzten Teile ließen sich nicht vernünftig interpretieren, so dass lediglich eine vermutete Bedeutung reformuliert wurde. Man muss zu dem Schluss kommen, dass ein Gesetz, das derartig kompliziert und mit derartig vielen Unwägbarkeiten behaftet ist, von Grund auf neu geschrieben und neu erlassen werden müsste.

7. Zusammenfassung aller Ergebnisse der Reformulierung

Folgende Strategien wurden bei der Reformulierung der insgesamt vier Paragraphen angewendet:

- (1) Aufbrechen langer Sätze in Teilsätze, die die ideale Länge von 15-20 Wörtern nicht überschreiten;
- (2) Vermeiden von verschachtelten Sätzen bzw. von Sätzen mit mehr als einem subordinierten Nebensatz;
- (3) Vermeiden von koordinierten Satzketten;
- (4) Strikte Anordnung der Informationen nach dem Schema: Regelungsinhalt-Regelungsobjekt (Personengruppen)-Bedingung/Zutreffen der Bedingung;
- (5) Anordnung der Informationen nach dem Schema: Vorrangstellung zentraler Informationen – Nachstellung von weniger wichtigen Informationen und Detailinformationen;
- (6) Möglichst nur ein Inhalt/eine Proposition pro Satz;
- (7) Vermeiden von Mehrfachterminologien (Beschäftigte/Dienstnehmer/Personen);
- (8) Vermeiden von redundanten Spezifizierungen (unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung);
- (9) Verwendung kürzerer Wörter;
- (10) Vermeiden von Komposita, stattdessen Verwendung von Paraphrasen oder Verbalkonstruktionen;
- (11) Verwendung von verbalen Ausdrücken anstatt von Nominalisierungen (beschäftigt sind : Beschäftigung);
- (12) Verwenden von temporalen Adverbien statt temporaler/instrumentalen Präpositionalphrasen (für die Zeit : während/für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden);
- (13) Vermeiden von Partizipialattributen (Zeit ihrer dauernden Beschäftigung : dauernd);
- (14) Verwendung von Aufzählungen anstatt von komplexen Sätzen usw.

Insgesamt zeigte sich, dass die Reformulierung der meisten Paragraphen des ASVG möglich ist, ohne dass es zu einem Informations- oder Bedeutungsverlust kommt. Allerdings stellt sich die Reformulierung dort als unmöglich bzw. ungewiss heraus, wo der Ausgangstext des Gesetzes unklar oder widersprüchlich war.

Angesichts der eingangs gestellten Fragen muss gesagt werden, dass die Lesbarkeit dieses Gesetzes in punkto Zugänglichkeit und Rechtssicherheit die allergrößten Fragen aufwirft.

8. Der Einsatz der Reformulierungsstrategien im Fortgeschrittenunterricht und in der Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern

Ich glaube, dass sich die von mir aufgezeigten Reformulierungsstrategien und Vorgangsweisen durchaus in der Ausbildung für Übersetzer und Dolmetscher einsetzen lassen. Beim Übersetzen bzw. Dolmetschen von Texten ist es nicht nur notwendig, die Bedeutung des Textes zu verstehen, sondern dessen Inhalt gemäß der Intention des Textproduzenten in die Zielsprache zu transferieren und dabei in deren Gegebenheiten umzusetzen. Wie die Beispiele aus dem ASVG gezeigt haben, ist es zuerst und vor allem notwendig, den Ausgangstext zu verstehen. Dazu ist es äußerst hilfreich, den Text in seine Bestandteile visuell aufzugliedern, so dass Über- und Unterordnung bzw. Nebenordnung von Satzteilen klar wird. Die Erstellung von Textrastern, die einerseits die syntaktische Gliederung deutlich machen und andererseits die semantische und informationstheoretische Analyse erlauben, stellt einen absolut notwendigen Schritt dar. In der weiteren Folge lassen sich die so gewonnenen Texteinheiten neu ordnen und zielsprachlich neu formulieren. Dabei können die aufgezeigten Prinzipien der Klarsprache eine große Hilfe darstellen, weil sie helfen, die Sätze kurz zu halten und einfach zu gestalten. Es ist jedoch zu beachten, dass für jede Sprache aufgrund ihrer spezifischen Struktur eigene Prinzipien der Klarsprache erforderlich sind, was die Adaption allgemeiner Prinzipien der Klarsprache notwendig macht.

Literatur

- Bundesministerium für Gesundheit und soziale Verwaltung (Hrsg.): *ASVG-Neue Wege der Rechtssetzung*. Wien 1999.
- Cheek, Anetta: *Defining Plain Language*. In: *Clarity* 64, 2010, S. 5-16. (= Journal of the International association promoting plain language).
- Christmann, Ursula: *Verstehens- und Verständlichkeitsmessung. Methodische Ansätze in der Anwendungsforschung*. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin/New York 2004, S. 33-62.
- Diederich, Georg: *Das Kommunikationsmittel „Formular“*. In: Grosse, Siegfried/Mentrup, Wolfgang (Hrsg.): *Bürger-Formulare-Behörde*. Tübingen 1980, S. 96-112.
- Dietrich, Rainer/Kühn, Katja: *Transparent oder verständlich oder wie was verstanden wird. Eine empirische Untersuchung zum Verstehen eines juristischen Textes*. In: Dietrich, Rainer/Klein, Wolfgang (Hrsg.): *Sprache des Rechts. Themenheft der ‚Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik‘*, Jahrgang 30, Heft 118. Stuttgart 2000, S. 67-95.

- Eagleson, Robert: *Writing in Plain English*. Canberra 1990.
- Ehrenberg-Sundin, Barbro: *Plain language in Sweden, the results after 30 years. Speech given to 600 high-level Mexican public servants at the launching plain language conference Lenguaje ciudadano on the 5th of October 2004*. Abrufbar unter URL: <http://www.plainlanguage.gov/usingPL/world/world-sweden.cfm> [Zugriff am 31.07.2012].
- Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim 2008.
- Garner, Bryan: *Legal Writing in Plain English, a text with exercises*. Chicago 2001.
- Haß-Zumkehr, Ulrike: *Sprache und Recht*. Berlin-New York 2002.
- Iluk, Jan: Die Verständlichkeit der deutschen, österreichischen, schweizerischen und polnischen Verfassung. Versuch einer komparatistischen Analyse. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim 2008, S. 136-171.
- Kimble, Joseph: *Answering the Critics of Plain Language*. In: Plain Language Association InterNational 2003. Abrufbar unter URL: <http://plainlanguagenetwork.org/kimble/critics.htm> [Zugriff am 05.08.2012].
- Kimble, Joseph: *Lifting The Fog Of Legalese: Essays On Plain Language*. Durham 2005.
- Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin-New York 2004.
- Lutz, Benedikt: *Die sprachliche Gestaltung der Sozialversicherungsgesetze*. In: BMGS 1999: ASVG, S. 29-85.
- Moraldo, Sandro (Hrsg.): *Sprachenpolitik und Rechtssprache*. Frankfurt a.M. 2012.
- Muhr, Rudolf: *Die Unterschiede in der Rechtsterminologie Österreichs und Deutschlands und die Folgen für die Rechtssprache Deutsch im Rahmen der Europäischen Union*. In: Muttersprache 119, 3/2009, S. 199-216
- Muhr, Rudolf: *Zur Bürgerfreundlichkeit und Verständlichkeit alltagsnaher österreichischer Rechtstexte*. In: Moraldo, Sandro (Hrsg.): *Sprachenpolitik und Rechtssprache*. Frankfurt a. M. u.a. 2012, S. 117-141.
- Nussbaumer, Markus: *Die Verständlichkeit eine Anwältin! Die Redaktionskommission der schweizerischen Bundesverwaltung und ihre Arbeit an der Gesetzesprache*. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim 2008, S. 301-324.
- Pfeiffer, Oskar E./Strouhal, Ernst/Wodak, Ruth: *Recht auf Sprache. Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien 1987.
- Schendera, Christian F. G.: *Die Verständlichkeit von Rechtstexten*. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin-New York 2004, S. 321-373.
- Seibert, Thomas-Michael: *Wie verständlich ist Unverständlichkeit? Nachrichten vom zweiten Code*. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin-New York 2004, S. 387-392.
- Thieme, Stephanie: *Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachliche Optimierung von Gesetzen*. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim 2008, S. 230-244.